

Zulassungsordnung zu den Studien an der Fakultät für Medizin der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Diese Richtlinie gilt für die Zulassung von Studienwerber*innen zu den an der Fakultät für Medizin (SFU MED) angebotenen Studien.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Anwendungsbereich dieser Zulassungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienspezifischer Erfordernisse zu einem Studium an der SFU MED zugelassen zu werden.
2. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.
3. Höhere Schulen sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der jeweils geltenden Fassung, sowie vergleichbare ausländische Einrichtungen.

II. Aufnahmeverfahren und Zulassung zum Studiengang Bachelor Humanmedizin

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3

Die Zulassung zum Studiengang Bachelor Humanmedizin setzt voraus:

1. die Universitätsreife / Studienberechtigung
2. Kenntnisse in Biologie
3. Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Universitätsreife

§ 4

- (1) Die Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
1. ein österreichisches Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung und diesen Zeugnissen gleichzuhaltende deutsche Abiturzeugnisse
 2. ein anderes ausländisches Zeugnis, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist; das Rektorat kann von den Mitgliedern der Fakultät für Medizin zur fachlichen Beurteilung der Gleichwertigkeit eine Auskunft einholen
 3. eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
 4. ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ erworbenes „IB Diploma“
 5. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art 5 Abs 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005
 6. ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Studienberechtigungsprüfung (SBP)
- (2) Studienwerber*innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates haben darüber hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium der Humanmedizin nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.

Nachweis der Kenntnisse in Biologie

§ 5

- (1) Die Kenntnisse aus Biologie gelten als nachgewiesen
1. wenn der*die Studienwerber*in das Fach Biologie an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens drei Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat oder das Fach Biologie im Rahmen der Reife- oder Reife- und Diplomprüfung positiv absolviert hat
 2. bei Vorlage eines IB-Diplomas, wenn auf diesem ersichtlich ist, dass das Fach „Biology“ als „Higher Level (HL)“ gewählt wurde
 3. bei Vorlage eines in Deutschland ausgestellten Reifezeugnisses, wenn auf diesem ersichtlich ist, dass das Fach „Biologie“ als „Leistungskurs“ besucht bzw. das Fach als Abiturprüfung positiv absolviert wurde
 4. bei Vorlage anderer Dokumente, die den in Z 1 bis 3 genannten Unterlagen hinsichtlich der Biologie-Kenntnisse gleichwertig sind. Die Entscheidung darüber trifft die entsprechende Fachvertretung.
- (2) Kann der Nachweis der Kenntnisse aus Biologie nicht erbracht werden, ist der von der SFU MED angebotene Vorbereitungskurs aus Biologie positiv zu absolvieren.

Nachweis der Deutschkenntnisse

§ 6

- (1) Ist die Muttersprache des*der Studienwerber*in nicht Deutsch, sind die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
1. Reifezeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 2. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache
 3. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1
 4. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
 5. telc Deutsch „C1 Hochschule“
 6. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen DSH2
 7. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
 8. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 9. Bescheinigung eines Sprachenzentrums einer Universität über die erfolgreich abgelegte Prüfung aus Deutsch auf dem Niveau C1
- (2) Die in Abs 1 Z 3 bis 9 genannten Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

Aufnahmeverfahren

§ 7

- (1) Jene Studienwerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, am Aufnahmeverfahren für einen Studienplatz an der SFU MED teilzunehmen. Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Online-Bewerbung und dem Auswahlverfahren.
- (2) Wird das Aufnahmeverfahren positiv durchlaufen, wird ein Studienplatz unter Maßgabe des Vorhandenseins freier Studienplätze zugeteilt.
- (3) Die Details zum Aufnahmeverfahren werden auf der Website der SFU MED veröffentlicht.

Online-Bewerbung

§ 8

Im Rahmen der Online-Bewerbung sind über das Bewerbungstool u.a. folgende Dokumente hochzuladen:

1. Nachweis der Universitätsreife iSd § 4 Abs 1
2. Lebenslauf
3. Motivationsschreiben
4. Geburtsurkunde
5. Reisepass oder Personalausweis
6. Nachweis der Kenntnisse aus Biologie
7. Nachweis Deutschkenntnisse C1 gem. § 6 Abs 1 Zulassungsordnung SFU MED

Wahl der Vertiefungsrichtung

§ 9

- (1) Der Studiengang Bachelor Humanmedizin bietet die beiden Vertiefungsrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin. Die gewünschte Vertiefungsrichtung ist bereits bei der Online-Bewerbung zu wählen.
- (2) Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist während des Studiengangs Bachelor Humanmedizin nicht möglich.

Auswahlverfahren

§ 10

- (1) Die abgeschlossene Online-Bewerbung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren besteht aus
 1. einer Eignungstestung
 2. einem Gruppenassessment
 3. einem Bewerbungsgespräch
 4. einer Testung der manuellen Fertigkeiten für Studienwerber*innen, die die Vertiefungsrichtung Zahnmedizin wählen
- (2) Die Eignungstestung besteht aus einer psychologischen Testung der kognitiven Fähigkeiten und leistungsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften der Studienwerber*innen.
- (3) Im Gruppenassessment werden die sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Studienwerber*innen erfasst.
- (4) Im persönlichen Bewerbungsgespräch werden die persönlichkeitsmäßigen und motivationalen Eignungen der Studienwerber*innen unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Lebenslaufes und der Schullaufbahn erhoben.
- (5) Mit dem Test der manuellen Fertigkeiten werden wesentliche, für das Studium der Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen.

Bekanntgabe der Ergebnisse und Studienplatzzusage

§ 11

- (1) Die Auswahl der Kandidat*innen erfolgt durch eine Aufnahmekommission der SFU, welche anhand der Ergebnisse des Auswahlverfahrens entscheidet. Die Aufnahmekommission setzt sich aus Fachexpert*innen des Studiengangs, Mitgliedern des Testungsteams und Vertreter*innen des Rektorats der SFU zusammen.
- (2) Die Studienwerber*innen erhalten nach den Testungen und dem Bewerbungsgespräch eine Studienplatzzusage oder eine Absage. Zugleich mit der Studienplatzzusage wird der Ausbildungsvertrag übermittelt. Die Detailergebnisse des Auswahlverfahrens werden nicht an die Studienwerber*innen kommuniziert.
- (3) Jene Studienwerber*innen, die eine Studienplatzzusage erhalten haben, sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausbildungsvertrages bekanntzugeben, ob der Studienplatz angenommen wird. Wird der Studienplatz angenommen, ist innerhalb der vierzehntägigen Frist der unterzeichnete Ausbildungsvertrag elektronisch an die SFU zu übermitteln.
- (4) Bei Vergabe aller verfügbaren Studienplätze ist das Aufnahmeverfahren beendet.

- (5) Ein erfolgreiches Absolvieren des Aufnahmeverfahrens berechtigt zu einem Studienantritt zum nächstmöglichen Studienbeginn oder dem unmittelbar darauf folgenden.

III. Aufnahmeverfahren und Zulassung zum Studiengang Master Humanmedizin

Zulassungsvoraussetzungen

§ 12

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Master Humanmedizin ist der Abschluss eines fachgleichen Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines fachgleichen Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen und fachnahen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Ein fachgleiches Studium iSd Abs 1 ist jedenfalls der Studiengang Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED.

Aufnahmeverfahren

§ 13

- (1) Absolvent*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED werden ohne ein weiteres Aufnahmeverfahren in den Studiengang Master Humanmedizin aufgenommen.
- (2) Absolvent*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Humanmedizin aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studienganges Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber*innen unter der Auflage von Prüfungen aus dem Bereich des Studiengangs Bachelor Humanmedizin der SFU MED, welche bis zum Ende des vierten Semesters des Studiengangs Master Humanmedizin positiv zu absolvieren sind.
- (3) Studienwerber*innen, welche medizinische Studien an anderen Universitäten absolviert haben, werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Humanmedizin aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber*innen unter der Auflage von Prüfungen aus dem Bereich des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED, welche bis zum Ende des dritten Semesters des Master-Studiengangs Humanmedizin positiv zu absolvieren sind.

IV. Aufnahmeverfahren und Zulassung zum Studiengang Master Zahnmedizin

Zulassungsvoraussetzungen

§ 14

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Master Zahnmedizin ist der Abschluss eines fachgleichen Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines fachgleichen Fachhochschul-

Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen und fachnahen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

- (2) Ein fachgleiches Studium iSd Abs 1 ist jedenfalls der Studiengang Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED.

Aufnahmeverfahren

§ 15

- (1) Absolvent*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED werden ohne weiteres Aufnahmeverfahren in den Studiengang Master Zahnmedizin aufgenommen.
- (2) Absolvent*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Zahnmedizin aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studienganges Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber*innen unter der Auflage, dass der von der SFU MED angebotene Vorbereitungskurs Studiengang Master Zahnmedizin positiv absolviert wird.
- (3) Studienwerber*innen, welche medizinische Studien an anderen Universitäten absolviert haben, werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Zahnmedizin aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber*innen unter der Auflage, dass der von der SFU MED angebotene Vorbereitungskurs Studiengang Master Zahnmedizin positiv absolviert wird.
- (4) Das detaillierte Verfahren zur Aufnahme über den Vorbereitungskurs Studiengang Master Zahnmedizin wird in den Richtlinien zum Vorbereitungskurs dargestellt und veröffentlicht.

V. Quereinstieg (Einstieg in höhere Semester)

§ 16

- (1) Der Quereinstieg ermöglicht grundsätzlich die Zulassung zu den an der SFU MED angebotenen Studiengängen in höheren Semestern.
- (2) Ein Studienbeginn in höheren Semestern ist immer nur im Wintersemester möglich.
- (3) Studienplätze werden nur nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens zum Quereinstieg und nach Maßgabe der Verfügbarkeit von freien Studienplätzen im jeweiligen Studienjahrgang vergeben.
- (4) Die Details zum Quereinstieg werden auf der Website der SFU MED veröffentlicht.

VI. Zulassungsverfahren

§ 17

- (1) Eine Studienzulassung zu einem Studium an der SFU MED erfolgt nach Studienplattzusage, Unterfertigung des Ausbildungsvertrages und der Zahlung der Studiengebühren und des ÖH-Beitrags.
- (2) Die Studienzulassung wird durch das Referat für Aufnahme und Studienzulassung und das StudienServiceCenter der SFU MED vorgenommen.

VII. Schlussbestimmung

§ 18

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat, mit Veröffentlichung in Kraft.